



AD/29900/2017

## Feuerwerke Silvesternacht 2017/18

Zahl : 139-3/2017

06.12.2017

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Weerberg hat gemäß § 38 Abs.1 Pyrotechnikgesetz (PyroTG 2010) i.d.g.F. folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Ausnahme vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Ortsgebiet von Weerberg:

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 „ist jeweils am 31.12. von 18:00 Uhr bis 1.1. 01:00 Uhr“ im Ortsgebiet von Weerberg gestattet, ausgenommen in unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche Weerberg und der Kirche St. Peter, Weerberg. Überdies dürfen diese Gegenstände innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlung nicht verwendet werden.

Weiters ist in Waldgebieten des Gemeindegebietes Weerberg, sowie in deren Gefährdungsbereichen jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Insbesondere sind im Gefährdungsbereich das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (wie z. B.: Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter,...) verboten.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Weerberg in Kraft.

#### Hinweise:

Der Gefährdungsbereich des § 1 ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse – das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn

1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der
2. öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen sind ausgeschlossen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 werden von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis € 10.000,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter [www.weerberg.at](http://www.weerberg.at) von 07.12.2017 bis 02.01.2018

Der Bürgermeister:  
Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter [www.weerberg.at/amtssignatur](http://www.weerberg.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 07.12.2017 16:44:04